

## B e k a n n t m a c h u n g

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

### Aufstellungs- und Offenlagebeschluss:

#### **Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)**

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird für den im beigefügten Übersichtsplan (i. M. 1:2000) durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung nimmt das Plankonzept zum Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die evangelische Kirchengemeinde hat ihren Standort in Steinenbrück aufgegeben und ist bereit, das mit zwei Gebäuden bebaute Grundstück, zu veräußern. Aus diesem Grund ist es notwendig, dem Grundstück eine verträgliche, städtebaulich geordnete, Nachnutzung zukommen zu lassen.

Ein örtliches Bestattungshaus beabsichtigt das Grundstück zu erwerben und das Gemeindegebäude (Bickenbachstraße Haus Nr. 5) umzunutzen. Des Weiteren soll das andere Bestandsgebäude (Bickenbachstraße Haus Nr. 5a) als Wohngebäude genutzt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ setzt das Grundstück aktuell als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen“ fest. Um ein Bestattungshaus und Wohnen dort genehmigen zu können, muss die Art der Nutzung im Bebauungsplan geändert werden.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage)**

Die Entwürfe des genannten Bauleitplanverfahrens mit der dazugehörigen Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

**17.06.2024 bis 17.07.2024 (einschließlich)**

im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, im Raum 307 der 3. Etage, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags bis mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegefrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail, per Fax (Fax-Nr. 02261/87600) abgegeben werden. Der letzte Einsendetermin ist der **17.07.2024**.

Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens sind während der Zeit der Offenlage zusätzlich im Internet unter folgender Adresse einzusehen:

<https://www.gummersbach.de/de/aktuelles.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der Auslegefrist (bis zum 17.07.2024) abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung in der z.Z. aktuellen Fassung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bauleitplans ist im nachstehend (verkleinert) abgedruckten Übersichtsplan (Originale im jeweils aufgedruckten Maßstab, vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes) durch Umrandung gekennzeichnet.

#### Bekanntmachungsanordnung

#### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO**

Der Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung vom 12.03.2024 zum

#### **Bebauungsplan Nr. 281 „Gummersbach – Steinenbrück“ 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf § 7 Abs. 6 GO NRW (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) wird hingewiesen.

Frank Helmenstein  
Bürgermeister